

773 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Antrag des Ausschusses für Heereswesen.

Wehrgeesk

vom

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

1. Allgemeines.

§ 1.

Wehrsystem.

(1) Das Heer wird durch Anwerbung gebildet und ergänzt.

(2) Heeresangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner. Der Stand an Unteroffizieren wird durch Ernennung von hierfür entsprechend ausgebildeten Wehrmännern, der Stand an Offizieren durch Ernennung von hierfür entsprechend ausgebildeten Unteroffizieren ergänzt.

§ 2.

Zweck des Heeres.

(1) Das Heer ist bestimmt:

- zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, sowie überhaupt zur Aufrethaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern,
- zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und
- zum Schutze der Grenzen der Republik; in den Fällen der Punkte a) und b) insoweit, als die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Heeres in Anspruch nimmt.

(2) Die Behörden und die Organe des Staates, der Länder und Gemeinden sind innerhalb ihres Wirkungskreises berechtigt, die Mitwirkung des Heeres in den Fällen des Absatzes 1, a) und b), in Anspruch zu nehmen.

§ 3.

Verfügungsrecht über das Heer.

(1) Über das Heer verfügt die Nationalversammlung.

(2) Soweit der Nationalversammlung durch das Gesetz nicht die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Staatsregierung und innerhalb der von ihr erteilten Ermächtigung der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

§ 4.

Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit.

(1) Der Staatssekretär für Heereswesen übt die Befehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten ausschließlich durch deren Führer oder Vorstände aus. Diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich.

(2) Die Wirtschaftsorgane des Heeres sind in administrativen Dienstesangelegenheiten dem Staatssekretär für Heereswesen im Wege ihrer Fachvorgesetzten verantwortlich.

§ 5.

Präsenzstärke.

Die Präsenzstärke des Heeres darf 30.000 Mann, einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, nicht überschreiten.

§ 6.

Militärische Führung und Ausbildung.

Die militärische Führung und die Leitung der militärischen Ausbildung der Truppen obliegt den militärischen Führern (§ 4).

§ 7.

Zivilkommissariat.

Im Staatsamte für Heereswesen wird ein Zivilkommissariat errichtet. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Nationalver-

773 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

sammlung nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Wirkungskreis und Geschäftsordnung werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 8.

Heeresverwaltungsstellen.

(1) In jedem Lande wird zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten eine Heeresverwaltungsstelle errichtet, die unmittelbar dem Staatssekretär für Heereswesen untersteht.

(2) An der Spitze jeder Heeresverwaltungsstelle steht ein von der Staatsregierung mit Zustimmung der Landesregierung ernannter Offizier.

(3) Dem gemäß Absatz 2 ernannten Leiter steht eine Kommission der Landesvertretung beratend zur Seite. Diese Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.

(4) Der Heeresverwaltungsstelle obliegt insbesondere:

- a) die materielle Versorgung der im Lande untergebrachten Truppen;
- b) die Aufsicht über die im Lande befindlichen Heeresanstalten;
- c) die Beratung der militärischen Kommandanten in Angelegenheiten der Ausbildung nach § 25;
- d) die Leitung und Durchführung der Werbung nach § 13;
- e) die Aufrechthaltung der regelmäßigen Beziehungen zwischen Heeresverwaltungs- und politischen Landesstellen.

§ 9.

Beförderungen und Verleihung von Dienstposten.

(1) Das Beförderungsrecht steht zu:

zu Unteroffizieren den Truppenkommandanten oder den Inhabern gleichgehaltener Dienststellen;

zu Offizieren bis einschließlich der VII. Rangklasse dem Staatssekretär für Heereswesen;

zu höheren Offizieren dem Präsidenten der Nationalversammlung auf Vorschlag der Staatsregierung.

(2) Die Unterabteilungskommandos werden von den Truppenkommandanten, die Abteilungskommandos und die Kommandos selbständiger Unterabteilungen vom Staatssekretär für Heereswesen verliehen. Alle höheren Kommandostellen verleiht die Staatsregierung. Welche anderen Dienstposten den vorbezeichneten gleichzuhalten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 10.

Dienstsprache und Dienstvorschriften.

(1) Die Dienstsprache des Heeres ist die deutsche Sprache.

(2) Die militärischen Dienstvorschriften werden von der Staatsregierung erlassen.

§ 11.

Benennung und Adjustierung der Truppen.

Die Benennung der Truppen und ihre Adjustierung werden besonders geregelt. Hierbei sind die geschichtlichen Überlieferungen und die Eigenarten der Länder entsprechend zu berücksichtigen.

II. Anwerbung.

§ 12.

Werbebereiche.

(1) Jedes Land bildet einen Werbebereich.

(2) Die Höchstzahl der in den einzelnen Werbebereichen anzuwerbenden Heeresangehörigen beträgt:

Wien	9000
Niederösterreich	6500
Burgenland	1500
Oberösterreich	4000
Steiermark	4000
Kärnten	1700
Salzburg	1000
Tirol	1700
Vorarlberg	600

§ 13.

Durchführung der Anwerbung, Aufnahme, Zuweisung.

(1) Den Zeitpunkt der Werbung bestimmt der Staatssekretär für Heereswesen. Die Werbung wird von den Heeresverwaltungsstellen nach den von der Staatsregierung aufgestellten Grundsätzen geleitet und durchgeführt. Lehnt die Heeresverwaltungsstelle das Ansuchen eines im Werbebereiche heimatberechtigten Bewerbers ab, so steht ihm die Berufung an den Staatssekretär für Heereswesen offen. Die Aufnahme in den Heeresverband bedarf der Bestätigung durch das Staatsamt für Heereswesen.

(2) Personen, die sich um die Aufnahme in das Heer beworben haben, sind längstens innerhalb vier Wochen, vom Tage ihrer Bewerbung an gerechnet, von deren Erfolg zu verständigen. Bis dahin bleiben sie an ihre Bewerbung gebunden.

773 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

(3) Durch die Zustellung (§ 32) der Verständigung von der Aufnahme kommt der Dienstvertrag zu Stande. Von da an sind die Angeworbenen verpflichtet, jede über acht Tage dauernde Veränderung ihres Aufenthaltsortes binnen weiteren drei Tagen der Heeresverwaltungsstelle anzugeben und dem Einberufungsbefehle zum Präsenzdienstantritt Folge zu leisten.

(4) Die Angeworbenen sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Standeskörpern zuzuweisen. Die von den Angeworbenen vorgebrachten Wünsche sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu berücksichtigen.

(5) Jeder Standeskörper ist innerhalb seines Werbebereiches zu garnisonieren. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der beiden in Betracht kommenden Landesregierungen zulässig. Die Zuweisung eines nicht im Werbebereich heimatberechtigten Heeresangehörigen zu einem im Werbebereich garnisonierenden Standeskörper bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

(6) Auf die Personen der Kommandos, Behörden und Anstalten, deren Wirkungskreis sich auf mehrere Länder erstreckt, ist der Absatz 5 nicht anzuwenden.

§ 14.

Aufnahmsbedingungen.

(1) In das Heer dürfen nur österreichische Staatsangehörige männlichen Geschlechtes aufgenommen werden, die sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen und dies mit ihrem Mannesworte bei ihrer Bewerbung erklären.

(2) Für die Aufnahme werden außerdem folgende Bedingungen gestellt:

- Volle moralische, geistige und körperliche Eignung,
- Alter von wenigstens vollen 18 und nicht mehr als vollen 26 Lebensjahren,
- lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- Volksschulbildung,
- bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes.

(3) Ausnahmen von den Bedingungen des Absatzes 2 b und c können durch den Staatssekretär für Heerwesen bewilligt werden.

(4) Ausgeschlossen von der Aufnahme ist, wer von dem Wahlrechte und der Wahlbarkeit in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist, ferner wer

strafweise oder wegen unbehebbarer Dienstuntanglichkeit aus dem Heere entlassen worden ist.

III. Dienstpflicht.

§ 15.

Präsenz- und Reservedienstpflicht, Probiedienst.

(1) Die Dienstpflicht beginnt mit dem Tage, für den der Angeworbene einberufen ist. Mit diesem Tage wird der Angeworbene Heeresangehöriger und ist zum Dienst in allen Teilen des Heeres verpflichtet. Die Einberufung erfolgt durch Zustellung (§ 32) des Einberufungsbefehles.

(2) Die Dienstpflicht der Offiziere umfasst die Präsenzdienstpflicht, die Dienstpflicht der Unteroffiziere und Wehrmänner umfasst die Präsenzdienstpflicht und die Reservedienstpflicht.

(3) Die regelmäßige Dienstpflicht dauert für Offiziere mindestens 20 Jahre im Präsenzdienste, für Unteroffiziere und Wehrmänner mindestens 12 Jahre, hiervon mindestens sechs Jahre im Präsenzdienst und die übrige Zeit in der Reserve. Die als Wehrmann und Unteroffizier zurückgelegte Dienstzeit wird in die Dienstzeit als Offizier eingerechnet.

(4) Die Präsenzdienstpflicht besteht in der Verpflichtung zu ununterbrochener aktiver Dienstleistung im Heere, die Reservedienstpflicht in der Verpflichtung, einem Einberufungsbefehle zum aktiven Dienste Folge zu leisten.

(5) Nach Beendigung der regelmäßigen Präsenzdienstzeit können bei freiwilliger Meldung Offiziere auf weitere 15 Jahre, Unteroffiziere und Wehrmänner bis zu weiteren drei Jahren Präsenzdienst verpflichtet werden.

(6) Der erste Monat der Präsenzdienstzeit des Wehrmannes gilt als Probiedienstzeit. Über das Ergebnis des Probiedienstes verfaßt der Unterabteilungskommandant nach Anhörung der Vertrauensmänner (§ 31) eine Dienstbeschreibung, die im Dienstweg an die Heeresverwaltungsstelle zu leiten ist. Gegen die abweisliche Dienstbeschreibung können die Vertrauensmänner Vorstellung erheben.

§ 16.

Aktive Heeresangehörige.

Unter aktiven Heeresangehörigen sind die Präsenzdienstpflichtigen zu verstehen und die Unteroffiziere und Wehrmänner der Reserve vom Tage, für den sie einberufen sind, bis zum Tage ihrer Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis oder ihrer Entlassung.

773 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

§ 17.

Dienstantritt, Eid.

(1) Der Präsenzdienst ist in der Regel am 1. April oder 1. Oktober anzutreten.

(2) Nach Antritt des Präsenzdienstes leistet der Heeresangehörige folgenden Eid:

„Ich schwöre als Mann, als Bürger der Republik Österreich und als Soldat, daß ich zu jeder Zeit und an jedem Orte das Vaterland verteidigen, daß ich den von der Nationalversammlung und den Landtagen beschlossenen Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der von der Nationalversammlung bestellten Regierung, Treue und Gehorsam leisten, daß ich alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau befolgen, allen ihren Weisungen gehorchen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke dienen werde.“

§ 18.

Übersetzung in die Reserve.

(1) Nach Ablauf der Präsenzdienstzeit werden Unteroffiziere und Wehrmänner in die Reserve übersetzt. Die Übersetzung in die Reserve erfolgt in der Regel mit 31. März oder mit 30. September. Hierbei wird dem Reservistenpflichtigen eine Becheinigung ausgesetzt.

(2) Während der Reservistenpflichtigen jeden Wechsel seines ständigen Aufenthaltsortes binnen längstens acht Tagen seinem Standeskörper zu melden.

(3) Zu jedem Verlassen des Staatsgebietes bedarf der Reservistenpflichtige einer besonderen Bewilligung. Diese erteilt der Standeskörper, sofern durch Vollzugsanweisung nichts anderes festgesetzt wird. Gegen eine abweisliche Entscheidung des Standespartners steht die Berufung an die Heeresverwaltungsstelle offen. Diese entscheidet endgültig.

§ 19.

Berechnung der Dienstzeit.

(1) Die Präsenzdienstzeit ist vom Tage des Dienstantrittes, die Reservistenpflichtige vom Tage der Übersetzung in die Reserve zu berechnen.

(2) Zu die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:

a) die Zeit einer Desertion oder eigenmächtigen Entfernung, beginnend von dem auf die Entfernung folgenden Tage bis einschließlich

- des Tages der Selbststellung oder Aufgreifung;
- b) die Zeit, während welcher sich ein Heeresangehöriger durch listige Umtriebe oder Selbstbeschädigung dem Dienste entzogen hat;
 - c) die auf Grund gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Erkenntnisse in Strafhaft zugebrachte Zeit, wenn die dadurch versäumte Präsenzdienstzeit insgesamt sechs Wochen übersteigt. Die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Strafhaft gleichzuhalten, auch wenn sie in die Strafhaft nicht eingerechnet wird.

§ 20.

Einberufung der Reserve.

(1) Die Reserve darf nur bei außerordentlichen Verhältnissen einberufen werden.

(2) Über die Einberufung und Rückversetzung beschließt die Nationalversammlung. Nur bei Gefahr im Verzuge kann die Staatsregierung die Reserve einberufen, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.

(3) Die Reservedenstpflichtigen haben sich im Falle der Einberufung binnen der angeordneten Frist bei der ihnen bekanntzugebenden Stelle zum Dienstantritt zu melden.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung von Einberufungsbefehlen oder durch Verlautbarung von Einberufungskundmachungen.

§ 21.

Entlassung.

(1) Entlassungen erfolgen:

1. regelmäßig nach vollstreckter Dienstpflicht;
2. vorzeitig, und zwar:
 - a) nach nicht zufriedenstellender Probbedienstleistung, und zwar bis längstens vier Wochen nach ihrer Beendigung,
 - b) wegen einer unbehebbaren Dienstuntauglichkeit,
 - c) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die im § 14, Absatz 1, Absatz 2 b, c und f und Absatz 4, genannten Voraussetzungen für den Eintritt nicht gegeben waren,
 - d) strafweise, durch gerichtliches Urteil oder disziplinäres Erkenntnis.

(2) Der Staatssekretär für Heerwesen kann ausnahmsweise und aus ganz besonders berücksichti-

773 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

gungswürdigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen die vorzeitige Entlassung oder die vorzeitige Übersetzung in die Reserve bewilligen. Vor der Entscheidung fordert er, woffern es sich um Unteroffiziere oder Wehrmänner handelt, im Wege des Unterabteilungskommandanten eine Äußerung der Vertrauensmänner (§ 31) ab.

(3) Der Entlassene ist auch in den Fällen des Punktes 2 c des Absatzes 1 bis zu seiner Entlassung als Heeresangehöriger anzusehen.

(4) Der Staatssekretär für Heerwesen kann von der Entlassung absehen, wenn die Aufnahme nur mangels der im § 14, Absatz 2 b und c, angegebenen Voraussetzungen unzulässig war oder wenn im Falle des § 14, Absatz 2 f, der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen die Zustimmung nachträglich erteilt hat.

(5) Den zu Entlassenden wird bei der Entlassung eine Bescheinigung ausgefollgt.

§ 22.

Aufschub der Entlassung.

Wenn die Republik Österreich bedroht ist, kann die Nationalversammlung die Entlassung und die Übersetzung in die Reserve trotz vollstreckter Dienstpflicht aufschieben. Nur bei Gefahr im Verzuge kann diese Verfügung vorläufig von der Staatsregierung getroffen werden, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberuhenden Nationalversammlung einzuholen hat.

§ 23.

Vorzeitige Entlassung.

(1) Über die Entlassung von Unteroffizieren und Wehrmännern in den Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 a und b, entscheidet die Heeresverwaltungsstelle in den Fällen der Entlassung von Offizieren nach § 21, Absatz 1, Punkt 2 b, sowie in allen Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 c, der Staatssekretär für Heerwesen.

(2) Wird ein Heeresangehöriger wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die nach § 14, Absatz 4, die Aufnahme in das Heer ausschließt, so hat das Gericht die Entlassung aus dem Heere als Strafe im Urteil auszusprechen. Das Gericht kann von der Entlassung absehen, wenn die strafbare Handlung weder auf ehrloser Gesinnung beruht, noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

(3) Die Entlassung im Disziplinarwege wird durch das Disziplinargefetz geregelt.

IV. Pflichten und Rechte der Heeresangehörigen

§ 24.

Beruf des Soldaten, Gehorsam, Beschwerden.

(1) Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand der Republik und die gesetzliche Ordnung zu schützen, die Sicherheit der Staatsbürger und die Autorität der gesetzmäßigen Behörden zu verteidigen.

(2) Der Soldat hat die Befehle seiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und allen ihren Weisungen zu gehorchen.

(3) Die soldatischen Pflichten und Rechte sind in den militärischen Gesetzen und Dienstvorschriften festgesetzt.

(4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet. Beschwerden über Befehle, deren sofortige Ausführung aufgetragen wurde, sind erst nach deren Vollzug gestattet.

(5) Gehorsamsverweigerung wie jede andere Verlezung der militärischen Pflichten wird nach den Straf- und Disziplinarvorschriften geahndet.

§ 25.

Ausbildung.

(1) Die Ausbildung der Wehrmänner und Unteroffiziere umfasst außer der militärischen Ausbildung die allgemeine staatsbürgerliche und republikanische Erziehung, sowie auch eine Vorbereitung für ihr späteres bürgerliches Leben. Hierbei ist auf Anlage und Neigung des einzelnen nach Tunslichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Staatssekretär für Heerwesen und sämtliche bei der Ausbildung tätigen Organe haben darüber zu wachen, daß jeder parteipolitische Charakter der Ausbildung strengstens vermieden werde. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Zivilkommisariat (§ 7).

(2) Inwieweit die Ausbildung für einen fünfjährigen gewerblichen Beruf den Antritt von Gewerben ermöglichen soll, wird im Rahmen der Gewerbegezgebung geregelt.

(3) Bei der Leitung der nichtmilitärischen Ausbildung hat der Staatssekretär für Heerwesen das Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären zu pflegen.

§ 26.

Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

(1) Als Einrichtung des Staates ist das Heer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung unbedingt fernzuhalten.

773 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

(2) Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten kommen den Heeresangehörigen im selben Umfange zu, wie den anderen Staatsbürgern.

(3) Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß die Heeresangehörigen die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben können.

(4) Im Dienste ist auch den einzelnen Heeresangehörigen jede parteipolitische Betätigung untersagt. Die Abhaltung politischer Versammlungen in den Unterkunftsräumen der Heeresangehörigen und in den Kasernenhäusern ist verboten.

§ 27.

Wahlrecht.

(1) Die Ausübung des Wahlrechtes für die verfassungsmäßigen Vertretungskörper ist den Heeresangehörigen unter allen Umständen zu ermöglichen.

(2) Bewirbt sich ein Heeresangehöriger um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl zu beurlauben.

§ 28.

Eheverbot.

(1) Die Angeworbenen sowie die präsenzdienstpflichtigen Unteroffiziere und Wehrmänner dürfen sich nicht verehelichen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Staatssekretär für Heerwesen Unteroffizieren und Wehrmännern, die bereits drei Jahre präsent gedient haben, die Bewilligung zur Verehelichung erteilen.

§ 29.

Gebühren.

Die Gebühren der Heeresangehörigen, insbesondere in bezug auf Besoldung, Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, werden gesetzlich geregelt.

§ 30.

Urlaub.

(1) Die Heeresangehörigen haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub bei Fortbezug der vollen Gebühren.

(2) Die Dauer des Urlaubes ist für alle Heeresangehörige nach der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre zu bemessen und beträgt jährlich mindestens 14 Tage. Der Urlaubsantritt ist von der dem Heeresangehörigen unmittelbar vorgesetzten Stelle so festzusezten, daß der Dienst keinen Abbruch erleidet.

§ 31.

Vertrauensmänner.

(1) Für die Wahrung der Interessen und der vertraglichen Rechte der Offiziere einerseits, der Unteroffiziere und Behrmänner anderseits können beide Gruppen für jede Befehls- und jede Verwaltungsstelle des Heeres Vertrauensmänner (Soldatenräte) wählen.

(2) Die Vertrauensmänner wirken mit bei der Erstattung der Vorschläge für die Aufnahme in das Heer, in Verpflegungs- und Unterkunftsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Ausbildung nach § 25, bei der Vorbringung von Beschwerden und bei den Verhandlungen hierüber, in Urlaubsangelegenheiten, bei Disziplinarverhandlungen im Rahmen des Disziplinargesetzes, bei Entlassungen gemäß § 15, Absatz 6 und § 21, Absatz 2; sie überwachen die vorschriftsmäßige Verabreichung der Besoldung, Verpflegung und Bekleidung.

(3) Die für eine höhere militärische Stelle gewählten Vertrauensmänner haben nicht das Recht, den Vertrauensmännern niedriger militärischer Stellen Aufträge oder dienstliche Weisungen zu geben.

(4) Eine Beeinträchtigung der Kommandogewalt durch die Vertrauensmänner darf nicht stattfinden.

(5) Die Stellung eines Vertrauensmannes gewährt keinerlei Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln.

(6) Die Mandatsdauer der Vertrauensmänner beträgt ein Jahr.

V. Zustellungen und Berufungen.

§ 32.

Zustellungen.

Die Verständigung von der Aufnahme (§ 13, Absatz 2 und 3) und der Einberufungsbefehl zum Präsenzdienstantritt (§ 15, Absatz 1) oder zur aktiven Dienstleistung als Reservedienstpflichtiger (§ 20, Absatz 6) sind in sorgfältiger Anwendung der §§ 106 und 111, Absatz 2, des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, auszustellen.

§ 33.

Berufungen.

Die Berufungen nach § 13 und § 18 sind binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung der angefochtenen Entscheidung folgenden Tage an

773 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche die Entscheidung gefällt hat. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, sinngemäß Anwendung.

VI. Strafbestimmungen.

§ 34.

Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Macht.

Wer unbefugt eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Verbrechens nach den für die unbefugte Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 35.

Beeinträchtigung staatsbürgerlicher Rechte.

(1) Der Vorgesetzte, der einen Untergebenen an der im § 26 gewährleisteten Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu hindern sucht, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Der Heeresangehörige, der einen anderen Heeresangehörigen durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verleumdung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 36.

Selbstbeschädigung und Beschädigung eines anderen.

(1) Wer sich am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzt oder schädigen lässt, um sich zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,

wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, um ihn zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,

wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 K erkammt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen zum Schutze von Leib und Leben ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat hiernach mit einer strenger Strafe bedroht ist.

§ 37.

Umgehung der Dienstpflicht.

(1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 K erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über den Betrug ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat schon nach ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens ein Verbrechen bildet.

§ 38.

Dienstpflichtverleugnung.

Wer eines der in den §§ 36 und 37 bezeichneten Mittel anwendet, um sich oder einen anderen einer bestimmten Dienstverrichtung oder vorübergehend dem Dienste überhaupt zu entziehen, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

§ 39.

Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles.

(1) Wer der Einberufung zum Präsenzdienst oder zur aktiven Dienstleistung nicht Folge leistet oder einen Angeworbenen oder einen Dienstpflichtigen dazu verleitet, wird, wenn das Versäumnis schuldbar ist und nicht über acht Tage dauert, vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Dauert das schuldbare Versäumnis über acht Tage, so werden die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Verleitung hierzu als Verbrechen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hierzu den Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung bildet.

773 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

§ 40.

Unerlaubte Verehelichung.

Wer sich entgegen der Vorschrift des § 28 verehelicht, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest von einem bis drei Monaten bestraft.

§ 41.

Unerlaubtes Verlassen des Staatsgebietes.

Der Reservedienstpflichtige, der ohne Bewilligung das Staatsgebiet verläßt oder die ihm für den Aufenthalt im Ausland bewilligte Zeit überschreitet, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 3000 K bestraft.

§ 42

Nichterfüllung der Meldepflicht.

(1) Wer die in den §§ 13 und 18 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird wegen Übertretung an Geld bis zu 500 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Diese Übertretung ist auch dann strafbar, wenn sie im Auslande verübt wurde.

(3) Die Verjährung dieser Übertretung beginnt, wenn der Schuldige seiner Meldepflicht nicht früher nachgekommen ist, im Falle des § 13 mit dem Tage der Einrückung zum Präsenzdienste, im Falle des § 18 mit dem Tage der Entlassung aus der Reserve.

(4) Das Strafverfahren gehört in den Wirkungskreis der politischen Behörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten. Ist die Übertretung im Auslande verübt worden, so steht das Strafverfahren der politischen Behörde zu, in deren Bereich der Beschuldigte heimatsberechtigt ist.

§ 43.

Verwendung der Strafgelder.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgelder sind an das Staatsamt für Heerwesen abzuführen und von diesem für Heereswohltätigkeitszwecke zu verwenden.

§ 44.

Disziplinarrecht.

(1) Die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden wird durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt.

(2) Die aktiven Heeresangehörigen unterstehen wegen der Verletzungen ihrer militärischen Pflichten, die nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind, der militärischen Disziplinarstrafewalt.

(3) Die Disziplinarstrafewalt wird bei Ordnungswidrigkeiten durch die Vorgesetzten, bei Disziplinarvergehungen durch Disziplinarkommissionen ausgeübt. Die von den Vorgesetzten verhängten Ordnungsstrafen bestehen in Verweisen, die in die Qualifikationsliste einzutragen sind, und in Geldstrafen in geringerem Ausmaß.

Die Regelung erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

(4) Die militärischen Ehrenräte werden abgeschafft; ihr Wirkungskreis geht auf die Disziplinarkommissionen über.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 45.

(1) Personen des militärischen Berufsstandes, sowie jene Personen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Volkswehr Dienst tun, haben, sofern sie sich bei der Bildung des Heeres um die Aufnahme bewerben, nur die im § 14, Absatz 1, Absatz 2 a, d, e und f und Absatz 4, festgesetzten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Als Offiziere können nur solche Personen übernommen werden, die in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie als Berufsoffiziere gedient haben. In Ausnahmefällen können durch besondere Verfügung des Staatssekretärs für Heerwesen auch solche Reserveoffiziere aufgenommen werden, die in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie gedient haben und im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Volkswehr Dienst tun. Die in der bewaffneten Macht der österreichischen Republik dienenden Volkswehrleutnants werden, sofern sie den Bedingungen des Absatzes 1 entsprechen, als Leutnants übernommen, müssen sich aber unverzüglich der vorgeschriebenen beruflichen Ausbildung unterziehen. Ihre weitere Beförderung ist von dem Erfolg der im § 1 vorgeschriebenen Ausbildung abhängig.

(3) Die in das Heer eintretenden Berufsoffiziere müssen sich verpflichten, mindestens bis zu ihrem vierzigsten Lebensjahr, unbedingt aber zwei Jahre zu dienen.

773 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

(4) Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und aus dem Stande der Berufssuboffiziere hervorgegangene Volkswehroffiziere, die in das Heer aufgenommen werden, sind berechtigt, auch nach Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstverpflichtung im Präsenzdienst zu bleiben. Ihr Dienstverhältnis kann nach Vollendung von 35 anrechenbaren Dienstjahren, auf welche ihre in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der österreichischen Republik vollstreckte Dienstzeit anzurechnen ist, und vorzeitig in den Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 b bis d, aufgelöst werden. Aus dem Grunde der Vollstreckung der ihnen obliegenden Dienstverpflichtung (§ 21, Absatz 1, Punkt 1) müssen sie auf ihr Ansuchen sogleich entlassen werden. Zur Stellung dieses Ansuchens sind sie jederzeit berechtigt.

(5) Bei Beurteilung der körperlichen Eignung ist auf Kriegsbeschädigte entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(6) Der erste Monat des Präsenzdienstes, der von den Heeresangehörigen der im Absatz 1 bezeichneten Kategorien sowie von Personen, die im Kriege aktiv gedient haben, abgeleistet wird, ist nicht als Probbedienstzeit (§ 15, Absatz 6) anzusehen.

(7) Welcher Teil der in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit den in Absatz 1 genannten Personen und allen jenen Heeresangehörigen, die im Kriege gedient haben, auf ihre in § 15 festgesetzte Dienstverpflichtung einzurechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

VIII. Vollzugsbestimmungen.

§ 46.

Mitwirkung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 47.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt mit der im Absatz 3 festgesetzten Ausnahme am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Wirksamkeit:

a) Das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes;

b) das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht;

- c) das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 129, über die f. f. Landwehr der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschluß an die Bestimmungen des Wehrgesetzes;
- d) das Gesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;
- e) das Gesetz vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden;
- f) das Gesetz vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu;
- g) das Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;
- h) die §§ 293 bis 298 und der § 780 des Militärstrafgesetzes (Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19).
- (3) Der § 28 dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1922, der erste Absatz des § 44 an dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage in Kraft.

§ 48.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

Wien, 17. März 1920.

F. Skaret,
Obmann.

Dr. Mataja,
Berichterstatter.

773 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

19

Entschließung.

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf des Inhaltes vorzubereiten, daß auf alle Heeresangehörigen, die sich in Ausübung ihres Dienstes ein Gebrechen oder eine Krankheit zugezogen haben, die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 12. April 1919 sinngemäße Anwendung finden.“
